

Einkaufsbedingungen

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die Bestellungen von GEIGER erfolgen ausschließlich auf Basis der Einkaufsbedingungen von GEIGER. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von GEIGER als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen von GEIGER schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von GEIGER gelten auch dann, wenn GEIGER in Kenntnis entgegenstehender, von den Einkaufsbedingungen von GEIGER abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nimmt GEIGER die Lieferung oder Leistung des Lieferanten entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass GEIGER die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen von GEIGER gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich von GEIGER erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch GEIGER ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu bestätigen. Sollte GEIGER nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als durch den Lieferanten angenommen.
- (3) GEIGER kann im Rahmen der Zurückbehaltung für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung vornehmen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung in Schriftform getroffen, gelten die Preise für die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt DDP gemäß Incoterms 2010 an die von GEIGER angegebene Abdestelle, und sofern keine Abdestelle angegeben ist die von GEIGER angegebene Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei GEIGER.

§ 4 Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Die Rechnung ist an die Postanschrift des auf der Bestellung angegebenen Standortes von GEIGER zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von GEIGER vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrages und/oder Lieferabrufes, Zusatzdaten des Bestellers, Abdestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren) enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in einfacher Ausfertigung bei GEIGER eingehen. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG-Verordnung 2913/92 Art. 22-26 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formelforderung gem. § 4 Abs. (1) und (2) nicht erfüllt sind, gilt die Rechnung nicht als erstellt.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Abtretung

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Wahl von GEIGER durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.
- (2) GEIGER ist, falls nichts Abweichendes vereinbart worden ist, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung bei GEIGER berechtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überweisung durch GEIGER.
- (3) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Die Rechnung wird 30 Tage nach Weiterverarbeitung der Liefergegenstände, spätestens jedoch 60 Tage nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Einholung der in § 4 Abs. (1) und (2) geregelten Formelforderungen und Eingang der Lieferung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt unter der Zurückbehaltung der Rechte von GEIGER.
- (5) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahl der Lieferant niedriger Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen GEIGER gegenüber bei Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (7) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.
- (8) Bei Lieferantenschuld ist GEIGER in Bezug auf die Erfüllung sonstiger Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig auf Basis des vereinbarten Preises bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten zurückzuhalten.
- (9) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch GEIGER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber GEIGER an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 6 Liefertermine und Fristen

- (1) Die in der Bestellung bzw. Lieferantenerklärung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen zu halten. Zur Entgegennahme von Teillieferungen ist GEIGER nicht verpflichtet. GEIGER kann bei der Bewirkung von Teillieferungen durch den Lieferanten nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von GEIGER angegebenen Abdestelle, sofern keine Abdestelle angegeben wurde, bei der von GEIGER bestimmte Adresse.
- (2) Ist entgegen § 3 (2) die Abholung der Ware durch GEIGER auf Kosten von GEIGER vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Lieferfrist an den Besteller zu melden und die Ware einschließlich Verpackung bereit zu halten.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Abdestelle, sofern keine Abdestelle angegeben wurde, bei der von GEIGER bestimmte Adresse, zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben. Der Lieferschein muss sämtliche von GEIGER vorgeschriebenen Daten (Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Auftrages und/oder Lieferabrufes, Menge, Gewicht (Brutto/Tara) und die Adresse des Lieferanten) enthalten.
- (2) Soweit GEIGER den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Adresse.
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an den Erfüllungsort.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von GEIGER bestellten Liefergegenstände.
- (2) Der Lieferant ist GEIGER zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.
- (3) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von GEIGER oder in sonstigen Erklärungen von GEIGER im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von GEIGER genannten überein.
- (4) Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussetzt, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er GEIGER hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (5) Bei drohender Überschreitung von Lieferterminen ist GEIGER berechtigt, die GEIGER zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (6) Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die GEIGER wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Teillieferungen kann GEIGER stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- (7) Ist der Lieferant verpflichtet, GEIGER mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist GEIGER berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch GEIGER als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von GEIGER, sämtliche Rechte, die GEIGER wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen GEIGER und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist GEIGER bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von GEIGER bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei GEIGER oder im Bereich der Zulieferbetriebe von GEIGER, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei GEIGER führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen GEIGER, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2) Verschied sind in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten.
- (3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern GEIGER nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von GEIGER noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GEIGER.
- (2) Die Weitergabe der durch GEIGER erteilten Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt GEIGER, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Falls GEIGER Erstmusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Die erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Erstmusterung ist, soweit von Seiten GEIGER keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Bemusterung in die Materialdatenbank (MID) einzuliefern und GEIGER zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere den DIN ISO 9001:2008 und der TS16949. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- (4) Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel sind vom Lieferanten festzulegen und mit GEIGER abzustimmen. Dies gilt in erster Linie für Produkte mit qualitätskritischen bzw. qualitätskritischen Merkmalen.
- (5) Soweit der Lieferant von GEIGER Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeausgaben oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen von GEIGER in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von GEIGER überschreiten, gebunden. Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren und GEIGER bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferant vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er GEIGER die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt sofort zu übermitteln und die Rechte wiederherzustellen zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung der Dokumentation“ Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand hingewiesen, wobei eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht maßgebend ist.
- (6) Soweit Behörden oder Kunden von GEIGER zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von GEIGER verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, GEIGER oder Kunden von GEIGER auch gegenüber den Unterprioritäten des Lieferanten eingeräumt werden.
- (7) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an GEIGER mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an GEIGER aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

§ 11 Mängelanzeige

- (1) Soweit GEIGER zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 7 Arbeitstage nach Eingang der Ware zu erfolgen.
- (2) Zu einer eingehenden Warengütekontrolle ist GEIGER nicht verpflichtet. GEIGER prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von GEIGER ermittelten Werte maßgebend.
- (3) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch GEIGER und/oder den Einbau bei deren Abnehmen von GEIGER festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge durch GEIGER noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels bei GEIGER oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von GEIGER erfolgt.
- (4) Sollte GEIGER von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichterhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von GEIGER noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens GEIGER 7 Arbeitstage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von GEIGER erfolgt.
- (5) Kann GEIGER wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von GEIGER unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn GEIGER diesen Mangel gegenüber dem Lieferanten 10 Arbeitstage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von GEIGER rügt.
- (6) Stellen die nach § 11 Abs. (2) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (7) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Sachmängel

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferanten.
- (2) GEIGER kann die Nacherholung auf Kosten des Lieferanten in dem Fall selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, dass der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherholung nicht innerhalb einer von GEIGER gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- (3) Auf mangelhafte Abnahmeprüfung findet die Regelung des § 8 Abs. (7) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.
- (4) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von GEIGER weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei GEIGER. Handelt es sich bei den Lieferarten um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist am dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Erstzulassung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei GEIGER.
- (5) Der Neubeginn und die Hemmung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Fordert GEIGER hinsichtlich eines Mangels den Lieferanten zur Nacherholung auf und wird die Berechtigung des Mangels geprüft oder veranlasst der Lieferant eine Nacherholung oder einen Nacherholungsversuch, ist die Verjährungsfrist hinsichtlich des gerügten Mangels analog § 203 BGB bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Nacherholungs- oder des letzten Nacherholungsversuchs gehemmt.

§ 13 Produzentenhaftung

- (1) Die an GEIGER zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Schienenfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle bei GEIGER vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von GEIGER etwaige vorzuziehende eigene Kontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- (3) Auf die Ansprüche von GEIGER gegenüber dem Lieferanten wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen GEIGER trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferant den GEIGER hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern GEIGER aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferantenteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis GEIGER/Lieferant findet die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/GEIGER Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProhaftG Anwendung. Liegt ein Mithaftersachen von GEIGER vor, so findet § 6 ProhaftG Anwendung. Ist GEIGER und/oder der Abnehmer von GEIGER wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufs zumindest angemessen und/oder ist GEIGER zur Kostenübernahme der Rückkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber GEIGER verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProhaftG entsprechend Anwendung.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückkosten einschließt. Auf Verlangen von GEIGER hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsmeldungen ergeben; im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt GEIGER und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- (2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten endet, sobald der Anspruch entstanden ist und GEIGER von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 15 Ersatzlieferung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzlieferung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut werden, zu leisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKWs und LKWs. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 16 Fertigungsmittel

- (1) Von GEIGER hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von GEIGER und müssen mit dem Hinweis „GEIGER“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für GEIGER. Es besteht Einverständnis, dass GEIGER Miteigentümer an den unter Verwendung der GEIGER-Stoffe und –teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für GEIGER getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die GEIGER dem Lieferant zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von GEIGER kostenlos zurückzugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von GEIGER verrichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von GEIGER eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen GEIGER Eigentum oder Miteigentum zusteht, zu liefern.
- (5) Auf Verlangen von GEIGER hat der Lieferant die ihm von GEIGER zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Verfügen des Miteigentumsanteils durch GEIGER. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann GEIGER durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien erlosch oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Soweit die GEIGER gem. § 16 Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte im Einkaufspreis aller für GEIGER noch nicht bezahlter Vorbestellungen um mehr als 10 % übersteigen, ist GEIGER auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von GEIGER verpflichtet.

§ 17 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von GEIGER und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von GEIGER entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von GEIGER vertraulich gemachten Angaben oder mit Werkzeugen von GEIGER oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die GEIGER in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von GEIGER an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber GEIGER einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. (1) und (2) zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von GEIGER gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten GEIGER vorzulegen.

Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Lieferantenerklärung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.

- (1) Gezeigter Rückstand ist als Sofortbedarf auszuliefern und bezieht sich auf vorangegangene Lieferantenerklärung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsmenge bestehen, gilt der von GEIGER gezeigte Rückstand als maßgeblich.
- (2) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an GEIGER unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferate anzurechnen.
- (3) Unverlangte Vorbeforderungen gehen unfrei zurück.
- (4) Die Fertigungsfreigabe erteilt GEIGER für den 1. Kalendermonat nach Bestelldatum. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festabuf usw. Für einen weiteren Monat kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. GEIGER hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestellumfang zu ändern.

§ 18 Besondere Abwicklung

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GEIGER und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von GEIGER zuständige Gericht.
- (3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gleichliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den rechtlichen Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GEIGER und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von GEIGER zuständige Gericht.
- (3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gleichliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den rechtlichen Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.